Deponie Nürnberg - Süd: Bericht zur aktuellen Situation

Zusammenfassung

Bezüglich der Nutzung der Deponie Nürnberg Süd ist die Stadt Nürnberg mehrere Zweckvereinbarungen eingegangen. Mit den Städten Schwabach, Fürth und dem Landkreis Fürth besteht je eine Vereinbarung, die im Jahr 2017 abgeschlossen wurde und bis zum Jahr 2037 läuft. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich in diesen Vereinbarungen für diese Laufzeit Deponiekapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Landkreis Nürnberger Land besteht eine wechselseitige Zweckvereinbarung. Diese ermöglicht dem Landkreis die Kapazitäten der Deponie Nürnberg zu nutzen und verpflichtet diesen im Gegenzug nach Verfüllung der Deponie Nürnberg der Stadt Nürnberg Deponiekapazitäten zur Verfügung zu stellen (vgl. Abbildung 1).

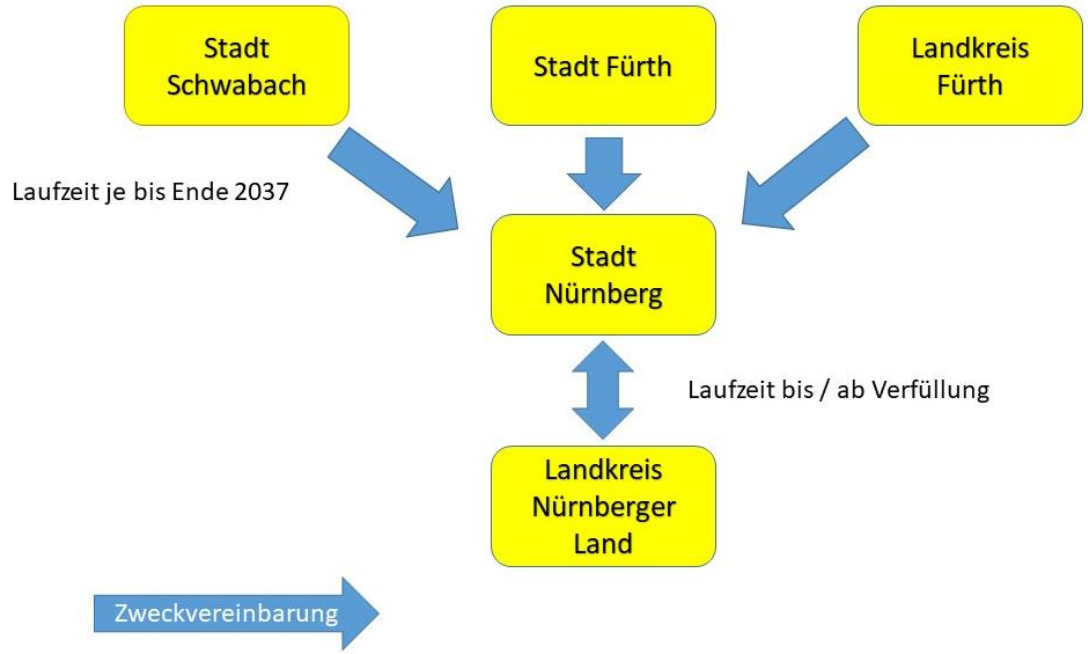


Abbildung 1: Übersicht Zweckvereinbarungen

Die Stadt Nürnberg bringt also drei Gebietsköperschaften „Huckepack“ mit in die gemeinsame Nutzung von Deponiekapazitäten – zumindest ist dies aus Sicht der Stadt Nürnberg so.

Die Stadt Nürnberg und der Landkreis Nürnberger Land suchten seit dem Jahr 2016 vergeblich nach Deponiekapazitäten innerhalb Bayerns. Daher hat der Landkreis Nürnberger Land eine Reaktivierung der noch vorhandenen Kapazitäten der kreiseigenen Deponie Neunkirchen am Sand prüfen lassen. Das Ergebnis der Prüfung fiel positiv aus, vorbereitende Maßnahmen wurden durchgeführt, sodass die Deponie nunmehr kurzfristig wieder in Betrieb gehen kann. Um für die Phase bis zur erfolgreichen Reaktivierung der Deponie Neunkirchen sicher weiterhin über Deponievolumen zu verfügen, hat die Stadt Nürnberg ihre Abfallwirtschaftssatzung geändert und die Annahmemenge bestimmter Abfallarten begrenzt und über Verträge mit Privatfirmen „Bypässe“ für die sichere Entsorgung dieser Abfälle eröffnet. Dies geschah im Vertrauen darauf, dass die – im Wortlaut nur auf die Stadt Nürnberg bezogene – wechselseitige Zweckvereinbarung zwischen Stadt Nürnberg und Landkreis Nürnberger Land aus dem Jahr 1997 auch die drei

„Huckepack“-Gebietskörperschaften der Stadt Nürnberg umfasst und die Verpflichtungen der Stadt Nürnberg dann vom Landkreis Nürnberger Land übernommen werden.

Im gesamten Prozess der gemeinsamen Suche wurden die Kapaziäten aller Gebietskörperschaften berücksichtigt, ebenso wurde z.B. im Vertrag mit den Bypass-Firmen (Präambel, Vertrag sowohl von der Stadt Nürnberg als auch vom Landkreis Nürnberger Land unterzeichnet) sowie in weiteren Schriftstücken folgende Konstallation festgehalten:

Im Rahmen abgeschlossener Zweckvereinbarungen … ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, neben der Entsorgungssicherheit für die auf ihrem Gebiet anfallenden, auch die Entsorgungssicherheit für deponierbare Abfälle der Zweckvereinbarungspartner zu gewährleisten und zwar für den Landkreis Nürnberger Land, den Landkreis Fürth sowie die Städte Fürth und Schwabach. … Zweckvereinbarungsgemäß ist der Landkreis Nürnberger Land verpflichtet, für eine Deponienachfolgelösung zu sorgen; dabei sind neben den Entsorgungsbedarfen der Stadt Nürnberg und des Landkreises Nürnberger Land auch die Entsorgungsbedarfe der weiteren Zweckvereinbarungspartner der Stadt Nürnberg, der Landkreis Fürth sowie die Städte Fürth und Schwabach, umfasst.

Aus Sicht des Landkreises Nürnberger Land war dies dann überraschend doch nicht der Fall: Im Beschluss des Kreistags vom 27.2.2023 wurde den Städten Schwabach und Fürth sowie dem Landkreis Fürth der Zugriff auf die Deponie des Landkreises Nürnberg Land nur unter der Bedingung gewährt, dass sich diese Gebietskörperschaften dazu verpflichten, sich um eine Nachfolgelösung für die Deponie Neunkirchen am Sand zu kümmern. Auch die Stadt Nürnberg wurde in diese Beschlussfassung bzw. Verpflichtung wieder aufgenommen.

Diese Beschlussfassung führte bzgl. Art und Inhalt zu kontroversen Diskussionen innerhalb aller Zweckvereinbarungspartner sowie zu einer gewissen Patt-Situation: einerseits hat die Stadt Nürnberg Verpflichtungen, die nicht ohne weiteres kündbar sind und die die Stadt Nürnberg auch – im Geiste der immer guten gemeinsamen Zusammenarbeit – nicht ohne zwingenden Grund aufkündigen will. Andererseits stellt der Beschluss des Kreistages ein Momentum dar, das genau diesen kooperativen Geist aus Sicht der Stadt Nürnberg in Frage stellt. Zudem hat die Stadt Nürnberg seit 2022 die eigenen Deponiekapazitäten so weit als möglich geschont, um Entsorgungssicherheit zu gewähren, die und die reiblungslose Betriebsaufnahe der Deponie Neunkirchen am Sand zu ermöglichen. Zudem wurden Kosten, die durch einen defizitären „Streckbetrieb“ entstanden, auf sich genommen.

Kurz: die Stadt Nürnberg sieht ihre Verpflichtungen als erfüllt an und ist gleichzeitg nicht in der Lage, die vom Kreistag Nürnberger Land geforderten Zusagen der anderen drei Gebietskörperschaften einzufordern oder diese Forderungen zu unterstützen; dies wären bilateral zu führende Verhandlungen bzw. zu schließende Vereinbarungen.

Die Stadt Nürnberg vertritt die folgende rechtliche Position:

Als die Stadt Nürnberg am 18.09.2017 die Verlängerung der Mindestlaufzeiten der Zweckvereinbarungen bis 31.12.2037 vereinbarte, war sie – aufgrund diverser entsprechenden Bekundungen des Landkreises Nürnberger Land – davon ausgegangen, dass sich der Landkreis Nürnberg um eine Nachfolgelösung für alle 5 Gebietskörperschaften kümmern wird. Daher erfolgte eine Anpassung der Mindestlaufzeiten der Zweckvereinbarungen mit den Städten Fürth und Schwabach und dem Landkreis Fürth an die mit dem Landkreis Nürnberg ebenfalls am 18.09.2017 vereinbarte Verlängerung der Mindestlaufzeit bis 31.12.2037.

Der Kreistagsbeschluss vom 27.02.2023 verändert die Verhältnisse, die für die Laufzeitverlängerung der Zweckvereinbarungen maßgebend waren, wesentlich.

Die Zweckvereinbarungen sind an die nun völlig veränderte Situation gem. Art. 60 Abs. 1 BayVwVfG durch entsprechende Änderungsvereinbarungen anzupassen.

Sollte eine entsprechende Anpassung abgelehnt werden, kann die Stadt Nürnberg gem. Art. 60 BayVwVfG die außerordentliche Kündigung der Zweckvereinbarungen erklären.

Um wie geplant und vom Werkausschuss ASN begutachtet die Verfüllung der Deponie Nürnberg Süd bis Ende 2026 sicher und rechtskonform zu bewerkstelligen, wird dem Werkausschuss ASN bzw. dem Stadtrat der Stadt Nürnberg empfohlen, die Begrenzung hinsichtlich der Annahme bestimmter Abfallfraktionen aufzuheben und so den Materialzufluss zu intensivieren. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Änderung der Abfallwirtschaftssatzung.Gleichzeitig sollen die Bypässe mit den Privatfirmen grundsätzlich erhalten bleiben, um die Entsorgungswege offen zu halten; dies wird nötig sein, da nach jetzigem Stand der Landkreis Nürnberger Land für die Deponie Neunkirchen am Sand eine Annahmen-Mengenbegrenzung vorsehen wird.

Die Verfüllung der Deponie Nürnberg Süd schont Deponieraum andernorts, so dass unter dem Strich kein Deponievolumen verloren geht.

Ausführlicher Sachverhalt

In der Sitzung des Stadtrats am 28.9.2022 wurde eine Änderung der Abfallwirtschaftsatzung des ASN beschlossen, die mit Veröffentlichung im Amtsblatt im Oktober 2022 in Kraft trat. Vorausgegangen war der Satzungsänderung eine Beschlussfassung im Werkausschuss ASN am 4.5.2022.
Eine wesentlicher Änderung betraf die Begrenzung der Annahme der Abfallfraktionen

*17 06 01** *Dämmmaterial, das Asbest enthält*

*17 06 03** *anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfaserabfälle*

*17 06 05** *asbesthaltige Baustoffe*

an der Deponie Nürnberg Süd. Laut § 21 der AbfS dient die Deponie Süd der Ablagerung der dort verzeichneten Abfälle, wenn sie in Nürnberg bzw. in Gebietskörperschaften, mit denen die Stadt besondere Vereinbarungen getroffen hat, angefallen und nicht verwertbar sind.

Zweckvereinbarungen (bzgl. der Annahme von Abfällen) bestehen mit den Städten Schwabach und Fürth sowie mit den Landkreisen Fürth und Nürnberger Land.

Der Landkreis Nürnberger Land ist zudem zweckvereinbarungsgemäß verpflichtet, nach Schließung der Deponie Nürnberg-Süd geeignete Deponiekapazitäten selbst zur Verfügung zu stellen oder über eine Drittbeauftragung zu erschließen. Die durch Zweckvereinbarungen auf die Stadt Nürnberg übertragene Entsorgungsverpflichtungen für die Städte Fürth und Schwabach sowie den Landkreis Fürth waren in den Überlegungen des Landratsamtes Nürnberger Land und der Stadt Nürnberg immer inkludiert und wurden auch bei der gemeinsamen Suche[1] nach Drittkapazitäten immer berücksichtigt.

Die Mengenverteilung 2021 bis 2024 verhält sich in der prozentualen Aufteilung wie folgt:

Kalenderjahr	Stadt Nürnberg	LKR Nürnberger Land	Stadt Fürth	LKR Fürth	Stadt Schwabach
2021	81	11	3	3	3
2022	71	15	4	6	4
2023	81	2	4	10	2
2024	76	6	4	11	4

Tabelle 1: Mengenverteilung der Gebietskörperschaften (Tonnage in Prozent)

Nachdem die Bemühungen um das Erschließen von Kapazitäten auf anderen geeigneten Deponien außerhalb der Gebietskörperschaften aber innerhalb Bayerns (Stichwort: Verbot der Verbringung von Abfällen außerhalb Bayerns gem. der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV), § 1 in Verbindung mit den Abschnitten II Nummern 4.4, 4.5 und 4.6 der Anlage zur AbfPV) nicht zum Erfolg geführt haben wurde die Aktivierung von Deponiekapazitäten im Landkreis Nürnberger Land geprüft.

[1] Die Stadt Nürnberg / ASN hat den Landkreis Nürnberger Land seit dem Jahr 2016 bei der Suche nach einer Deponie-Nachfolgelösung durchgängig intensiv unterstützt und zugearbeitet, immer unter dem Aspekt eine gemeinsame Lösung für alle oben genannten Gebietskörperschaften zu finden.

Der Landkreis hat ein Gutachterbüro mit der Prüfung der vorhandenen, jedoch seit Jahren nicht genutzten Kassette der Deponie Neunkirchen am Sand beauftragt. Neben der technischen Prüfung (grundsätzlich Reaktivierung möglich) wurden auch die verkehrliche Erschließung sowie organisatorische Belange geprüft.

Das Gutachten lag dem Landkreis Ende 2022 vor und wurde 2023 dann im Kreisausschuss behandelt.

Die Verwaltung des Landkreises wurde beauftragt, die Inbetriebnahme der Deponie Neunkirchen am Sand zu projektieren und die dazu technischen, organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Schritte einzuleiten.

Um

1. die Entsorgungssicherheit innerhalb des Verbunds der Zweckvereinbarungspartner sicherzustellen,
2. den technischen und organisatorischen Übergang der Deponie Nürnberg auf die Deponie Neunkirchen am Sand bewerkstelligen zu können
3. und die Stabilität des Deponiekörpers der Deponie Nürnberg zu maximieren und die Aufwände für die anschließende Rekultivierung und Nachsorgephase (auszugehen ist von mindestens 30 Jahre Überwachungspflicht) zu minimieren

wurde seitens ASN vorgeschlagen die oben genannten drei Abfallarten hinsichtlich der Annahmemenge auf 5 Tonnen pro Woche pro Entsorgungs- bzw. Sammelnachweis zu begrenzen.

Die genannten und mit der Maßnahme verfolgten Ziele werden im Folgenden genauer beschrieben:

1) Entsorgungssicherheit

Die Stadt Nürnberg hat sich in den Zweckvereinbarungen mit der Stadt Schwabach, der Stadt Fürth und dem Landkreis Fürth verpflichtet, diesen Gebietskörperschaften für deponierbare Abfälle eine Deponie der Klasse II anzubieten. Die Zweckvereinbarungen wurden im Jahr 2017 mit Laufzeit bis zum Jahr 2037 verlängert. Die Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Nürnberger Land bietet dem Landkreis die Möglichkeit, die Deponiekapazitäten der Stadt Nürnberg zu nutzen. Sie enthält keine zeitliche Garantie wohl aber eine Gegenverpflichtung: Deponiekapazitäten für die deponierbaren Abfälle der Stadt Nürnberg (nicht aber originär deren Zweckvereinbarungspartner) zu bieten, sobald die Deponie der Stadt Nürnberg verfüllt ist.

In dieser Grundkonstellation hat die Stadt Nürnberg also die Pflicht, Deponiekapazitäten für 4 Gebietskörperschaften zu bieten und das Recht, Deponiekapazitäten von einer Gebietskörperschaft (LKR Nürnberger Land) zu fordern – allerdings nur für die ureigenen deponierbaren Abfälle, nicht jedoch nach Wortlaut der Zweckvereinbarung aus dem 1998 für die drei Gebietskörperschaften, die sie quasi „huckepack“ hat. Auch in den Ergänzungen zur Zweckvereinbarung bzgl. der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft und der Laufzeitverlängerung aus dem Jahr 2017 wird auf die Ur-Zweckvereinbarung aus dem Jahr 1998 referenziert, ohne den Inhalt explizit in wörtlicher Erwähnung auf die anderen Gebietskörperschaften auszudehnen.

Verpflichtungen und Rechte fallen aus den Zweckvereinbarungen – juristisch gesehen – also ein Stück weit auseinander. Um den bilateralen Verpflichtungen, die sich aus den Zweckvereinbarungen mit Schwabach, Fürth und Landkreis Fürth ergeben, Rechnung zu tragen galt es die Deponierungskapazität zu sichern, bis eine sichere und verbindliche Lösung für den Gesamtverbund gefunden ist.

2) Technisch-organisatorischer Übergang

Der Landkreis Nürnberger Land hat – mit massiver Unterstützung der Stadt Nürnberg – im Jahr 2017 begonnen, Kapazitäten auf geeigneten Deponien (innerhalb Bayerns) zu erschließen. Diese (gemeinsamen) Bemühungen Kapazitäten für alle Zweckvereinbarungspartner, einschließlich der oben genannten vier Gebietskörperschaften, zu erschließen waren nicht von Erfolg gekrönt. Unter diesen Umständen war die Wiederinbetriebnahme der vorhandenen Deponie Neunkirchen am Sand die verbliebene Alternative.

Um die grundsätzliche technische Möglichkeit sowie die notwendigen Maßnahmen, die erforderlichen Aufwände sowie die zeitliche Umsetzung zu prüfen und zu ermitteln, wurde seitens des Landkreises ein Gutachterbüro beauftragt, die entsprechenden Grundlagen zu ermitteln und ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten.

Das Gutachten lag Ende 2022 vor und wurde im Kreisausschuss sowie im Kreistag behandelt und letztendlich in der Kreistagssitzung vom 27.02.2023 der folgende Beschluss gefasst (Auszug Beschlusspunkt 1, gesamter Beschluss siehe Anhang 1):

„Aufgrund der gegenwärtig bestehenden Faktenlage und der rechtlichen Zwänge, denen sich der Landkreis Nürnberger Land fügen muss, wird die Verwaltung zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit ermächtigt, die Kassette 2 des Bauabschnittes IV der Deponie Neunkirchen a.S. für eine mögliche Wiederinbetriebnahme vorzubereiten und die notwendigen technischen, baulichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben."

Die Verwaltung des Landkreises hat daraufhin die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet, von baulicher Ertüchtigung über Öffentlichkeitsarbeit bis hin zur Ausarbeitung einer Satzung. Bezüglich der organisatorischen und technischen Prozesse eines Deponiebetriebs hat die Stadt Nürnberg unterstützt, Mitarbeiter des Landkreises haben u.a. bei den Kollegen des ASN hospitiert, die den Betrieb der städtischen Deponie und der Wartungs- und Überwachungsarbeiten sicherstellen.

Kurz: Die Inbetriebnahme der Deponie Neunkirchen am Sand erforderte eine Vorbereitungsphase, die nun (weitgehend) abgeschlossen ist.

3) Stabilität des Deponiekörpers

Der Materialzustrom auf einer Deponie unterliegt dem Wandel, nicht zuletzt auch ausgelöst durch gesetzliche Vorgaben: Grundlegender „Meilenstein" war dabei sicher das am 1.6.2005 in Kraft getretene Verbot der Deponierung von Restmüll basierende auf der EU-Deponierichtlinie (1999/31/EG). Seitdem werden auf Deponien der Klasse II hauptsächlich Abbruch / mineralische Materialien abgelagert, die nicht anderweitig wiederverwertbar sind. Auch diese Stoffe bzw. deren „Wiederverwertbarkeit" unterliegen einer Dynamik, neue Verfahren ermöglichen einen Wieder-Einsatz von solch schüttbaren, vorwiegend mineralischen Stoffen[2]. Die Ersatzbaustoffverordnung (Inkrafttreten: 1.8.2023), die nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie bis hin zum „Green Deal" (+ Green Industrial Plan + Clean Industrial Deal) zielen darauf ab, den sehr großen Abfallstrom der Bau- und Abbruch-Abfälle in Weiter- / Wiederverwendungs-Kreisläufe zu bringen, sodass der Zustrom an solchen Abfällen auf Deponien bereits rückläufig ist und noch deutlich abnehmen wird.

Ein Wandel der deponierten Abfälle ist seit Jahren festzustellen, die eingangs genannten Abfallarten

[2] Beispiel: Gleisschotter aus Revisionsarbeiten der Bahn wird inzwischen so aufbereitet (gewaschen und gebrochen), dass eine Wiederverwendung möglich ist. Auf Bahntrassen wurde früher oft Pestizid eingesetzt, um Wildkrautbildung zu bekämpfen, der Schotter ist daher belastet und wurde früher deponiert.

*17 06 01** *Dämmmaterial, das Asbest enthält*
*17 06 03** *anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfaserabfälle*
*17 06 05** *asbesthaltige Baustoffe*

nehmen – im wahrsten Sinne des Wortes – immer größeren Platz ein. Insbesondere das Dämmmaterial und hier die Fraktion der künstlichen Mineralfasern (KMF) nimmt viel Volumen ein und ist hinsichtlich des Baus des Deponiekörpers herausfordernd.



Foto 1: links im Bild: Standard Big Bags mit Asbestabfällen, rechts im Bild: Big Bags für Platten wie z.B. Welleternit; Sackhöhe ~ 1,0 m

Die KMF werden ausschließlich vorbehandelt angenommen, d.h. aus einer entsprechend ausgestatteten und zugelassen Vorbehandlungsanlage heraus werden gepresste und luftdicht verpackte Big-Bags angeliefert.



Foto 2: KMF, Sackhöhe ~ 1,20 m

Diese werden dann in Schichten eingebaut, wobei viel Abdeckmaterial nötig ist, um einen stabilen Deponiekörper herzustellen: trotz Verpressung der KMF unterliegen die Big Bags einem Setzungsverhalten und erreichen erst nach langer Zeit die Stabilität und Verdichtungsmöglichkeiten von schüttbaren Abfällen wie Aushubmaterial oder (zerkleinertem) Abbruchmaterial.

Um die Setzung zu beschleunigen und einen stabilen Deponiekörper zu bauen, der kein Rutschungsverhalten aufweist, ist eine Abdeckung der KMF-Big Bags mit sehr viel Deponie-Ersatzbaustoff nötig. ASN hat den notwendigen Zustrom von – aufbereiteter - Schlacke aus der MVA organisiert. Die Schlacke ist ein ausgezeichneter Baustoff, der zudem in der benötigten Menge und quasi kostenneutral zur Verfügung steht.

Wie in der Beschlussvorlage zur Satzungsänderung vom 4.5.2022 erwähnt *(„Mit diesem Teilausschluss sollen die Einbaubedingungen für die genannten, sackverpackten (Big Bags) auf dem Deponiekörper optimiert werden, um die Verfüllgeschwindigkeit der Deponie, insbesondere zu Gunsten schüttbarer Abfälle, deutlich zu reduzieren…")* galt und gilt es durch den massiven Einbau von schüttbaren Abfällen ein höchstes Maß an Stabilität herzustellen, um spätere Probleme in der Rekultivierung und Nachsorge auszuschließen bzw. zu minimieren.

Um Entsorgungswege für die Stoffstrom-Mengen zu erschließen, die nicht mehr auf der Deponie angenommen wurden und so eine sichere Entsorgung zu gewährleisten wurden Verträge zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land auf der einen Seite und zugelassenen Vorbehandlungs-Firmen auf der anderen Seite abgeschlossen, die ihrerseits über Deponiekapazitäten verfügen. Die Verträge haben für die Stadt und den Landkreis keine monetären Folgen, verpflichten aber die an der Deponie andienungspflichtigen Abfallbesitzer zu einer Entsorgung über die Vetragsfirmen. So wurde ein rechtlich zulässiger Bypass bzgl. der oben genannten Abfallfraktionen geschaffen.

Wie erwähnt war mit der Satzzungsänderung aus dem Jahr 2022 ein Rückgang der Materialmengen beabsichtigt; in der Praxis zeigte sich jedoch ein Rückgang, der deutlich höher ausfiel als erwartet:

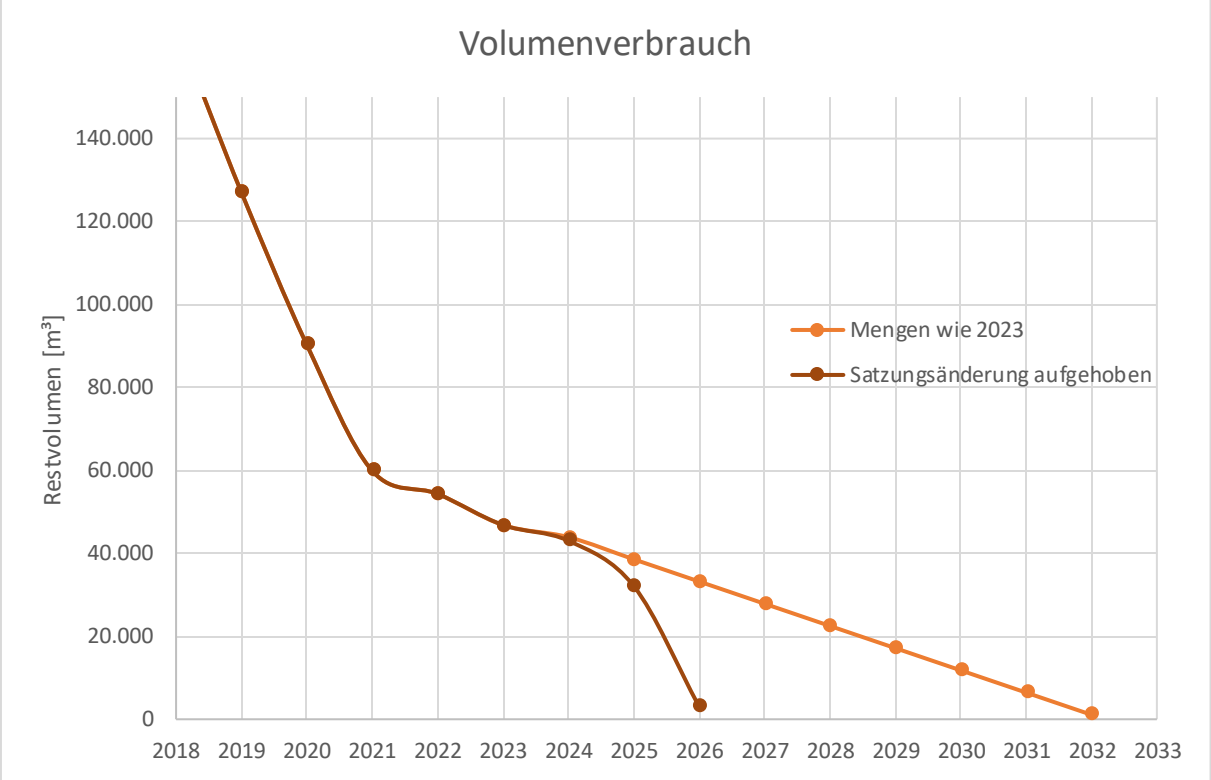


Abbildung 2: verschiedene Szenarien der Restlaufzeit für Deponie Nürnberg Süd, ausgehend davon, dass ab 01.01.2026 ähnliche große Mengen wie im Kalenderjahr 2019 angeliefert werden

Insbesondere die volumenraubend Materialart KMF fiel praktisch auf einen Null-Zustrom herunter, so dass sich die Verfüllung der Deponie deutlich verlangsamten und hinter der Prognose (Ende 2023) liegt. Das ist hinsichtlich der drei oben genannten Ziele günstig, in monetärer hinsicht für die Stadt Nürnberg aber ungünstig, da dadurch natürlich erwartete Einnahmen ausbleiben.

Ursächlich für das Ausbleiben des Materials dürften mehrere Gründe sein, die sich aber weder hinsichlich der Mengenwirkung noch der Stichhaltigkeit nachweisen lassen:

a) Einbruch der Baukonjunktur / Bautätigkeit

Der konjunkturelle Rückgang bei Neu- und Ersatzbauten bzw. Sanierung und Abbruch hat sicher auch die Entsprechenden Abfallströme zurückgehen lassen.

b) „Mengenschwund“ von im Grunde andienungspglichtigen Material aufgrund teurere Entsorgungswege über die Privatfirmen

Die Dienstleitung der Vertragsfirmen (u.a. durch höhere Logistikkosten aufgrund der Verbringung des Materials zu weiter entfernt liegenden Deponien) erhöht die Kosten für die Entsorgung. Eine Absteuerung von eigentlich andienungspflichtigem Material an den Zweckvereinbarungs-Gebietskörperschaften vorbei auf andere Deponie ist durchaus plausiblel.

c) Frühere „Magnetwirkung“ der relativ günstigen Preise an der Deponie

Umgekehrt kann auch davon ausgegangen werden, dass die relativ günstigen Preise der Deponie in Nürnberg und die gute logitische Lage dazu geführt haben, dass Material, dass in Gebietskörperschaften außerhalb der Zweckvereinbarungspartner angefallen war seinen Weg nach Nürnberg fand und dort deponiert wurde. Aufgrund der Mengenbegrenzung und des höheren Preisniveaus (siehe b) versiegte dieser – maximal halb-legale - Strom.

Über diese und weitere Gründe für die Minimierung des Materialzustroms kann leider nur spekuliert werden, die genannten Faktoren erscheinen aber plausibel. Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch bei den Bypass-Firmen die Materialmengen unter den Erwartungen liegen.

In Konklusion hinkt die prognostizierte Verfüllung der städtischen Deponie also dem prognostizierten Zeitplan deutlich hinterher.

Das vorhandene Restvolumen von ca. 90.000 Kubikmetern würde bei jetzigem Materialzustrom optimistisch geschätzt einen Betrieb von bis zu 6 Jahre ermöglichen (vgl. Abbildung 2).[3]

Dies wäre auf der einen Seite bzgl. der Zweckvereinbarungen mit den Städten Schwabach und Fürth sowie dem Landkreis Fürth wünschenswert, weil dann die vereinbarten Verpflichtungen noch entsprechend erfüllt werden könnten (vgl. Punkt 1 „Entsorgungsssicherheit"). Auf der anderen Seite ist er Betrieb der Deponie mit (Fix-)Kosten (v.a. Personal, Material, Abschreibungen, ohne Zinsen und ähnliche Aufwendungen) verbunden, denen nur geringe Einnahmen (v.a. Deponiegebühren) entgegen stehen. Das operative Ergebnis des ureigenstens Deponiebetriebs beläuft sich seit Inkrafttreten der Mengenbegrenzung im Durchschnitt pro Jahr auf ca. 850.000 Euro Verlust (im Vergleich zum vorherigen durchschnittlichen Verlust von ca. 450.000 €). Dies ist nicht mehr länger tragbar.

Durch die Verfüllung und Schließung der Deponie bzw. durch den Eintritt in die Stillegungsphase wird der operative Betrieb eingestellt und der Rückbau vorhandener, nicht für die Nachsorge benötigter Anlagen sowie die Rekultivierung der Deponie eingeleitet. Zur Finanzierung dieser Baumaßnahmen wurden Rückstellungen gebildet, die dann eingesetzt werden können, der Gebührenhaushalt muss dann keine Belastungen mehr tragen.

Um wieder Materialzustrom auf die Deponie zu organisieren wird daher vorgeschlagen, die Mengenbegrenzung von 5 Tonnen pro Woche pro Entsorgungs- bzw. Sammelnachweis aufzuheben.

Unter der Annahme, dass der Zustrom an Material dann in ähnlicher Höhe wie in den Jahren vor 2022 erfolgt, ist eine Verfüllung der Deponie bis spätestens Ende 2026 realistisch. Parallel zur Schließung der Deponie Nürnberg muss die Deponie Neunkirchen am Sand dann den Betrieb aufnehmen.

Die Annahme der Fraktionen

*17 06 01**	*Dämmmaterial, das Asbest enthält*
*17 06 03**	*anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfaserabfälle*
*17 06 05**	*asbesthaltige Baustoffe*

[3] Hinweis: von diesem Gesamtvolumen stehen nur ca. 40 – 50% für die Einlagerung der drei genannten Abfallfraktionen zur Verfügung: wie erwähnt muss diese Sackware (Big Bags) massiv mit anderem Baustoff (Schlacke) eingebaut und überbaut werden, so dass das reale Entsorgungsvolumen drastisch schrumpft.

will der Landkreis Nürnberger Land komplett ausschließen, was einen langfristigen Betrieb dieser Deponie erwarten lässt.

Die Absteuerung dieser Materialien läuft dann mit Aufnahme des Deponiebetriebs weiter über qualifizierte Firmen, mit denen entsprechende langfristige Vertragsbeziehungen zu schließen sind; dann in einem bilateralen Verhältnis Landkreis Nürnberger Land – Firma, nicht mehr im trilateralen Verhältnis Stadt Nürnberg – Landkreis Nürnberger Land - Firma.

Problematisch ist an dieser Stelle allerdings die Einbeziehung der Städte Schwabach und Fürth sowie des Landkreises Fürth.

Wie bereits erwähnt haben diese Gebietskörperschaften eine – bis 2037 laufende – Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg bzgl. der Nutzung von Deponiekapazitäten.

Die Zweckvereinbarung der Stadt Nürnberg mit dem Landkreis Nürnberger Land enthält im Wortlaut wiederum nur eine bilaterale Verpflichtung, die nicht die Bedarfe der Städte Schwabach und Fürth sowie des Landkreises Fürth benennt.

Obwohl in der gemeinsamen Suche nach Deponiekapazitäten und einer Nachfolgelösung für die Deponie Nürnberg

- seitens ASN immer klar kommuniziert wurde, dass die Mengen der 3 anderen Zweckvereinbarungspartner mit zu berücksichtigen sind,
- diese auch Gegenstand von Markterkundungen und einer Ausschreibung waren,
- sich ASN und Landkreis Nürnberger Land immer darüber im Klaren waren, dass die Stadt Nürnberg noch drei Zweckvereinbarungspartner „Huckepack“ hat
- und die Bypass-Verträge explizit den folgenden Passus enthalten „Zweckvereinbarungsgemäß ist der Landkreis Nürnberger Land verpflichtet, für eine Deponienachfolgelösung zu sorgen; dabei sind neben den Entsorgungsbedarfen der Stadt Nürnberg und des Landkreises Nürnberger Land auch die Entsorgungsbedarfe der weiteren Zweckvereinbarungspartner der Stadt Nürnberg, der Landkreis Fürth sowie die Städte Fürth und Schwabach, umfasst.“

hat der Kreistag in der erwähnten Sitzung vom 27.2.2023 unter Ziffer 5 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreistag Nürnberger Land tritt grundsätzlich für ein gemeinsames solidarisches Handeln der Gebietskörperschaften ein, insbesondere auch zusammen mit den Städten Fürth und Schwabach sowie dem Landkreis Fürth, und zeigt sich bereit, auf der Deponie in Neunkirchen a.S. „schüttbare“ Abfälle aus diesen Gebietskörperschaften für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren, längstens aber bis zur Verfüllung der Kassette 2, anzunehmen. Nachdem Solidarität auf Gegenseitigkeit beruht, steht diese Entscheidung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre (bis Ende 2027) von den drei Gebietskörperschaften (Stadt Fürth, Stadt Schwabach, Landkreis Fürth) entsprechende Grundsatzentscheidungen getroffen werden, sich nach Ablauf von 20 Jahren durch Generierung von Deponiekapazitäten um entsprechende Nachfolgelösungen zu kümmern. Diese Grundsatzentscheidungen werden durch entsprechende Willenserklärungen gegenüber dem Landkreis Nürnberger Land erklärt. Nach Ablauf von weiteren fünf Jahren wird dem Landkreis eine entsprechende Vereinbarung der betroffenen vier Gebietskörperschaften (Stadt Nürnberg, Stadt Fürth, Stadt Schwabach, Landkreis Fürth) vorgelegt.“

Anders ausgedrückt: das Tor der Deponie Neunkirchen am Sand bleibt für zu deponierende Abfälle aus Fürth, Schwabach und dem Landkreis Fürth verschlossen, sofern sich diese Städte nicht zur Generierung einer Nachfolgelösung und einer entsprechenden Vereinbarung kommitten.

Sofern aber in Neunkrichen am Sand keine Andienung erfolgen kann, bleibt die Stadt Nürnberg qua der bestehenden Zweckvereinbarungen in der Verpflichtungen gegenüber den

drei Zweckvereinbarungspartnern. Dieser Standpunkt wird zumindest klar von diesen vetreten und bisher kein Absichten signalisiert, sich gegenüber dem Landkreis Nürnberger Land wie von dort gefordert zu kommitten.

Die Beschlussfassung im vorbereitenden Kreisauschuss Nürnberger Land enthielt die Ziffer 5 nicht, die Vorlagen waren nicht mit der Stadt Nürnberg / ASN abgestimmt. Die oben zitierte Ziffer 5 wurde erst nach Intervention der Stadt Nürnberg beim Landkreis Nürnberger Land überhaupt in die Beschlussfassung aufgenommen, Inhalt und Wortlaut wurden nicht abgestimmt.

Zweifelsohne ist die kommunale Selbstverwaltung ein hohes Gut, die zuständigen Gremien treffen ihre Beschlüsse im Interesse der jeweiligen Gebietskörperschaft; gleichwohl hat der Beschluss und das Vorgehen bei der Stadt Nürnberg Unverständnis – und im Folgenden zähe Diskussionen und Verhandlungen zwischen allen 5 beteiligten Gebietskörperschaften – ausgelöst.

Diese Diskussionen sind nach wie vor nicht abgeschlossen und können wohl letzendlich nur gerichtlich oder aber politisch gelöst werden.

Die Stadt Nürnberg steht auf der folgenden rechtlichen Position:

Als die Stadt Nürnberg am 18.09.2017 die Verlängerung der Mindestlaufzeiten der Zweckvereinbarungen bis 31.12.2037 vereinbarte, war sie – aufgrund diverser entsprechenden Bekundungen des Landkreises Nürnberger Land – davon ausgegangen, dass sich der Landkreis Nürnberg um eine Nachfolgelösung für alle 5 Gebietskörperschaften kümmern wird. Daher erfolgte eine Anpassung der Mindestlaufzeiten der Zweckvereinbarungen mit den Städten Fürth und Schwabach und dem Landkreis Fürth an die mit dem Landkreis Nürnberg ebenfalls am 18.09.2017 vereinbarte Verlängerung der Mindestlaufzeit bis 31.12.2037.
Der Kreistagsbeschluss vom 27.02.2023 verändert die Verhältnisse, die für die Laufzeitverlängerung der Zweckvereinbarungen maßgebend waren, wesentlich.
Die Zweckvereinbarungen sind an die nun völlig veränderte Situation gem. Art. 60 Abs. 1 BayVwVfG durch entsprechende Änderungsvereinbarungen anzupassen.
Sollte eine entsprechende Anpassung abgelehnt werden, kann die Stadt Nürnberg gem. Art. 60 BayVwVfG die außerordentliche Kündigung der Zweckvereinbarungen erklären.

Diese Position wird – wenig überraschend – nicht von den anderen Gebietskörperschaften geteilt. Die Stadt Nürnberg – Abfallwirtschaftsbetrieb und Rechtsamt – haben Kontakt mit der Regierung von Mittelfranken aufgenommen und diese Position erläutert sowie über die beabsichtigte Schließung der Deponie Nürnberg Süd informiert. Weitere Gespräche mit sowie die offizielle Anzeige der Stilllegung[4] gegenüber der Regierung von Mittelfranken werden noch erfolgen.

Die Verhandlungen mit den Zweckvereinbarungspartnern laufen auf Verwaltungsebene weiter. Ziel ist es dabei zu einer einvernehmlichen und möglichst raschen Lösung zu kommen. Ob dies gelingt ist zur Zeit aber fraglich.

Aus Sicht ASN kann die Stadt Nürnberg aber die Mehrkosten des Deponiebetriebs nicht weiter tragen, so dass durch eine zügige Verfüllung der Deponie Nürnberg Süd nun Fakten zu schaffen sind. Gerne ist der ASN weiterhin ein zuverlässiger Zweckvereinbarungspartner und hat diese Rolle auch immer in den gemeinsamen Bemühungen mit dem Landkreis Nürnberger Land für alle beteiligten Gebietskörperschaften vertreten. Ebenso muss aber auch klar sein, dass die Interessen der Nürnberger Bürgerschaft zu vertreten sind und die Zweckvereinabrungspartner Schwabach, Fürth und Landkreis Fürth auch nach Auslaufen

[4] Diese muss mindestens 1Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase erfolgen.

der vohandenen Zweckvereinbarungen im Jahr 2037 auf Deponiekapazitäten zurückgreifen müssen. Bei einer strikten Auslegung wären diese weder in Nürnberg noch im Landkreis Nürnberger Land verfügbar, so dass sich ggf. jede Gebietskörperschaft alleine auf die Suche nach Kapaziteten begeben müsste. Daher wäre es aus Sicht ASN sinnvoller jetzt entsprechende Weichen zu stellen.

ANLAGEN

TOP Ö 7: Nachfolgelösung bei Schließung der Deponie Nürnberg-Süd: Vorstellung einer Machbarkeitsstudie zur Deponie Neunkirchen a.S. für „schüttbare“ Abfälle der Deponieklassen (DK) I und II

***Sitzung:** 27.02.2023 KT/11/2023*

***Beschluss:** einstimmig beschlossen*

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den Sachvortrag zur Entsorgungssituation sowie die Machbarkeitsstudie zur Wiederinbetriebnahme der Deponie Neunkirchen a.S. zur Kenntnis und beschließt für eine Laufzeit von maximal 20 Jahren, längstens bis zur vollständigen Verfüllung der Kassette 2 auf der Deponie Neunkirchen a. S.:

1. *Wiederholte und langjährige Bemühungen der Verwaltungen der Stadt Nürnberg und des Landkreises, mittels Ausschreibungen, schriftlichen Anfragen und Gesprächen eine Beauftragung eines Dritten außerhalb des Landkreises für die Deponierung von DK-I/II-Abfällen zu erreichen, waren bedauerlicherweise nicht von Erfolg gekrönt. Aufgrund der gegenwärtig bestehenden Faktenlage und der rechtlichen Zwänge, denen sich der Landkreis Nürnberger Land fügen muss, wird die Verwaltung zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit ermächtigt, die Kassette 2 des Bauabschnittes IV der Deponie Neunkirchen a.S. für eine mögliche Wiederinbetriebnahme vorzubereiten und die notwendigen technischen, baulichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben.*

2. *Mit der Verfüllung der Kassette 2 darf frühestens nach endgültiger Schließung der Deponie Nürnberg-Süd begonnen werden. Auf die berechtigten Belange der Bürger*innen der Gemeinde Neunkirchen a. S. (insbesondere zum Immissionsschutz) ist dabei durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen vorbeugend Rücksicht zu nehmen.*

3. *Die Verfüllung der Kassette 2 ist auf sogenannte „schüttbare“ Abfälle (z.B. Böden, Baggergut, Ziegel, Fliesen, Keramik, Gipsabfälle, Bitumengemische, Schweißabfälle, Strahlmittelrückstände) der Deponieklassen DK I und DK II begrenzt. Die Einlagerung von Asbest und KMF ist durch die Realisierung externer Deponiemöglichkeiten zu vermeiden, das bedeutet, sie dürfen nicht eingelagert werden.*

4. *Der Landkreis nimmt auf der Deponie zukünftig neben den Abfällen aus dem eigenen Kreisgebiet auch „schüttbare“ Abfälle der Deponieklassen DK I und DK II aus der Stadt Nürnberg an.*

Zusätzliche Beschlussoption:

5. *Der Kreistag Nürnberger Land tritt grundsätzlich für ein gemeinsames solidarisches Handeln der Gebietskörperschaften ein, insbesondere auch zusammen mit den Städten Fürth und Schwabach sowie dem Landkreis Fürth, und zeigt sich bereit, auf der Deponie in Neunkirchen a.S. „schüttbare“ Abfälle aus diesen Gebietskörperschaften für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren, längstens aber bis zur Verfüllung der Kassette 2, anzunehmen. Nachdem Solidarität auf Gegenseitigkeit beruht, steht diese Entscheidung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre (bis Ende 2027) von den drei Gebietskörperschaften (Stadt Fürth, Stadt Schwabach, Landkreis Fürth) entsprechende Grundsatzentscheidungen getroffen werden, sich nach Ablauf von 20 Jahren durch Generierung von Deponiekapazitäten um*

entsprechende Nachfolgelösungen zu kümmern. Diese Grundsatzentscheidungen werden durch entsprechende Willenserklärungen gegenüber dem Landkreis Nürnberger Land erklärt. Nach Ablauf von weiteren fünf Jahren wird dem Landkreis eine entsprechende Vereinbarung der betroffenen vier Gebietskörperschaften (Stadt Nürnberg, Stadt Fürth, Stadt Schwabach, Landkreis Fürth) vorgelegt.

TOP Ö 1: Nachfolgelösung bei Schließung der Deponie Nürnberg-Süd: Vorstellung einer Machbarkeitsstudie zur Deponie Neunkirchen a.S. für „schüttbare" Abfälle der Deponieklassen (DK) I und II

Sitzung: *06.02.2023 KA/11/2023*

Beschluss: *einstimmig beschlossen*

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachvortrag zur Entsorgungssituation sowie die Machbarkeitsstudie zur Wiederinbetriebnahme der Deponie Neunkirchen a.S. zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlüsse:

„Der Kreistag beschließt, für eine Laufzeit von max. 20 Jahren, längstens bis zur vollständigen Verfüllung der Kassette 2 auf der Deponie Neunkirchen a. S.

1. Wiederholte und langjährige Bemühungen der Verwaltungen der Stadt Nürnberg und des Landkreises, mittels Ausschreibungen, schriftlichen Anfragen und Gesprächen eine Beauftragung eines Dritten außerhalb des Landkreises für die Deponierung von DK-I/II-Abfällen zu erreichen, waren bedauerlicherweise nicht von Erfolg gekrönt. Aufgrund der gegenwärtig bestehenden Faktenlage und der rechtlichen Zwänge, denen sich der Landkreis Nürnberger Land fügen muss, wird die Verwaltung zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit ermächtigt, die Kassette 2 des Bauabschnittes IV der Deponie Neunkirchen a.S. für eine mögliche Wiederinbetriebnahme vorzubereiten und die notwendigen technischen, baulichen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben.

2. Mit der Verfüllung der Kassette 2 darf frühestens nach endgültiger Schließung der Deponie Nürnberg-Süd begonnen werden. Auf die berechtigten Belange der Bürger*innen der Gemeinde Neunkirchen a. S. (insbesondere zum Immissionsschutz) ist dabei durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen vorbeugend Rücksicht zu nehmen.

3. Die Verfüllung der Kassette 2 ist auf sogenannte „schüttbare" Abfälle (z.B. Böden, Baggergut, Ziegel, Fliesen, Keramik, Gipsabfälle, Bitumengemische, Schweißabfälle, Strahlmittelrückstände) der Deponieklassen DK I und DK II begrenzt. Die Einlagerung von Asbest und KMF ist durch die Realisierung externer Deponiemöglichkeiten zu vermeiden.

4. Der Landkreis nimmt auf der Deponie zukünftig neben den Abfällen aus dem eigenen Kreisgebiet auch „schüttbare" Abfälle der Deponieklassen DK I und DK II aus der Stadt Nürnberg an."

Die zusätzliche Beschlussoption wird zurückgestellt und die Verwaltung wird gebeten, in Vertragsverhandlungen einzusteigen.